



GEMEINDE
MUTTENZ

27.100

Wasserreglement der Gemeinde MuttENZ

vom 15. Juni 1999

Inhaltsverzeichnis

Ingress

A. Allgemeines

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Grundlagen

B. Wasserversorgung der Gemeinde

- § 3 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)
- § 4 Bauprojekt
- § 5 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen
- § 6 Anschlusspflicht, Grundsatz

C. Wasseranschlüsse für private Grundstücke

- § 7 Begriffe, Zuständigkeiten
- § 8 Anschlussvoraussetzungen
- § 9 Bewilligung, Bewilligungsgebühren
- § 10 Baubeginn und Durchleitungsrechte
- § 11 Bauaufsicht, Kontrollen
- § 12 Anschluss
- § 13 Technische Vorschriften
- § 14 Art und Standort der Wassermesser
- § 15 Wassermessungen
- § 16 Kosten
- § 17 Stilllegung
- § 18 Hausinstallationen, Änderungen, Aufbereitungsanlagen
- § 19 Haftung

D. Wasserabgabe

- § 20 Umfang und Garantie der Wasserlieferung
- § 21 Einschränkung der Wasserabgabe
- § 22 Vorübergehender Wasserbezug
- § 23 Unberechtigter Wasserbezug
- § 24 Kündigung des Wasserbezuges

E. Löschwesen

- § 25 Hydrantenanlagen

F. Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 26 Grundsatz
- § 27 Festlegung der Beiträge und Gebühren

2. Vorteilsbeitrag

- § 28 Beitragspflicht
- § 29 Eintritt der Beitragspflicht und Zahlungsmodalitäten

3. Jährliche Gebühren

- § 30 Grund- und Bezugsgebühren
- § 31 Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- § 32 Gebühren für Kontrollen, Bewilligungen und besondere Dienstleistungen
- § 33 Gebührenpflicht und Zahlungsmodalitäten
- § 34 Grundpfandrecht

G. Schlussbestimmungen

- § 35 Rechtsmittel
- § 36 Strafbestimmungen
- § 37 Übergangsbestimmungen
- § 38 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

Anhang

Vorteilsbeiträge

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und von Privaten. Vorbehalten bleiben abweichende Gesetze und Vorschriften des Bundes und des Kantons.

§ 2 Grundlagen

Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Grundsätzlich sind die SVGW-Richtlinien anzuwenden. Der Gemeinderat erlässt ergänzende Bestimmungen in einer Verordnung.

B. Wasserversorgung der Gemeinde

§ 3 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

¹Die Gemeinde erstellt ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP).

²Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Bezüger oder Bezügerinnen dargestellt.

³Grundsätzlich versorgt die Gemeinde alle Liegenschaften im Baugebiet.

§ 4 Bauprojekt

¹Die Gemeinde plant und erstellt die Wassergewinnungs- und förderungsanlagen. Die Hauptwasserleitungen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen.

²Die Grundeigentümer und -eigentümerinnen haben das Setzen von Schiebern, Hydranten und den dazugehörenden Tafeln usw. zu dulden. Die Massnahmen werden rechtzeitig angezeigt.

§ 5 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen

Die Gemeinde unterhält und kontrolliert ihre Wasserversorgungsanlagen.

§ 6 Anschlusspflicht, Grundsatz

¹ Sämtliche Liegenschaften im Baugebiet müssen an die Wasserversorgung der Gemeinde Muttenz angeschlossen werden. Ausgenommen sind das Gewerbegebiet östlich der Lachmatt, welches von der Gemeinde Pratteln und ein Teil des Freulergebietes, welcher von der Gemeinde Birsfelden versorgt wird sowie Industriegebiete, welche aufgrund rechtskräftiger Bewilligungen über eigene Brauchwasserversorgungen verfügen.

C. Wasseranschlüsse für private Grundstücke

§ 7 Begriffe, Zuständigkeiten

¹ Unter privaten Anschliessern und Anschliesserinnen werden Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie Baurechtsnehmer und Baurechtsnehmerinnen verstanden, die eine Liegenschaft an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde anschliessen.

² Private Hausanschlüsse sind durch die Anschliesser und Anschliesserinnen zu projektieren, zu erstellen und ab Strassenparzelle zu unterhalten. Der Anschluss an die Hauptleitung sowie das erste Teilstück bis und mit Schieber wird durch das Wasserwerk montiert.

³ Es ist ohne Bewilligung der Gemeinde untersagt, von einem Grundstück aus ein weiteres Grundstück oder Dritte ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

⁴ Schäden an der Anschlussleitung sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Defekte Leitungen zwischen Hauptleitung und Wassermesser dürfen nur nach den Weisungen des Wasserwerkes repariert werden.

§ 8 Anschlussvoraussetzungen

¹ Die Erstellung oder jede Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.

² Anschlüsse an die Wasserversorgung der Gemeinde dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die von der Gemeinde autorisiert sind.

³ Für jeden Anschluss von Grossverbrauchern oder Grossverbraucherinnen oder Verbrauchern oder Verbraucherinnen mit hohen Verbrauchsspitzen, wie z.B. für Kühl-, Klima- oder Sprinkleranlagen usw. sowie für Bassins über 10 m³ ist der Gemeinderat berechtigt, an die Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Wasserabgabe zu verweigern.

⁴ Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den Vorschriften entsprechen.

§ 9 Bewilligung, Bewilligungsgebühren

¹ Jeder Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.

² Für jede Bewilligung wird eine Gebühr erhoben. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Gebührenordnung.

§ 10 Baubeginn und Durchleitungsrechte

¹ Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

² Die Bewilligung erlischt nach zwei Jahren, wenn inzwischen nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.

³ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für Hinterliegerparzellen oder ähnlichem durch Grundstücke Dritter für die Erstellung der Hausanschlussleitung ist Sache der Anschliesser und Anschliesserinnen.

§ 11 Bauaufsicht, Kontrollen

¹ Vor dem Eindecken des Grabens ist die Hausanschlussleitung von der Gemeinde zu kontrollieren und einzumessen. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.

² Nicht vom Wasserwerk erstellte Hausanschlüsse werden auf Dichtigkeit und fachtechnisch richtige Verlegung überprüft.

³ Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

§ 12 Anschluss

¹ Grundsätzlich ist jede Liegenschaft separat anzuschliessen.

² Jede Hausanschlussleitung umfasst:

Anlageteile der Gemeinde:

- Wassermesser

Private Anlageteile:

- Anschlussformstück an die Hauptleitung
- Absperrschieber im Strassen- oder Privatreal und Zuleitung bis und mit Absperrhahn (vor Wassermesser)
- Rückflussverhinderer
- Drückreduzierventil (falls erforderlich)
- Absperrhahn nach Rückflussverhinderer

³ Vor dem Wassermesser dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.

§ 13 Technische Vorschriften

¹ Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung die Vorschriften zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und den Betrieb der Hausanschlussleitungen.

² Die Erdung von Liegenschaften hat nach den Vorschriften des zuständigen Elektrizitätswerkes zu erfolgen.

§ 14 Art und Standort der Wassermesser

¹ Art, Grösse und Standort des Wassermessers werden von der Gemeinde bestimmt. Er ist frostsicher zu montieren und muss stets zugänglich sein.

² Die Eigentümer und Eigentümerinnen der Hausinstallationen haften für Beschädigungen des Wassermessers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schläge und dergleichen.

§ 15 Wassermessungen

¹ Wassermesser werden jährlich ohne Voranmeldung abgelesen. Den berechtigten Personen ist der Zutritt zum Wassermesser jederzeit zu ermöglichen. Kann der Wassermesser nicht abgelesen werden, wird der oder die Verantwortliche aufgefordert, mittels Meldekarte innert zehn Tagen eine Selbstablesung durchzuführen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so wird der Wasserverbrauch auf der Basis der beiden Vorjahre eingeschätzt. Eine evtl. Korrektur erfolgt bei der nächsten ordentlichen Ablesung. Beschwerden im Einschätzungsverfahren sind kostenpflichtig.

² Wird die Richtigkeit der Messung durch den Bezüger oder die Bezügerin bezweifelt, so kann dieser oder diese jederzeit eine Prüfung verlangen. Der Wasserzähler gilt als in Ordnung, wenn er bei einer Belastung von 50 % seiner Nennleistung nicht mehr als 4 % plus anzeigt. In Zweifelsfällen ist der Befund einer vom eidgenössischen Amte für Messwesen autorisierten Prüfstelle massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich der Zählerauswechslung trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

³ Wird die Wasserbezugsmessung durch einen defekten Wassermesser oder durch Manipulationen verfälscht oder verunmöglicht, so wird der massgebende Bezug aufgrund der in den letzten zwei Jahren bezogenen Wassermenge berechnet.

§ 16 Kosten

¹ Der Liegenschaftseigentümer oder die Liegenschaftseigentümerin tragen sämtliche Kosten für die Erstellung und den Abbruch der Hausanschlussleitungen ab Hauptleitung der Gemeinde inkl. allen Armaturen (exkl. Wassermesser) sowie diejenigen für den Betrieb, den Unterhalt, die Grabarbeiten und alle Wiederinstandstellungen in privaten Grundstücken.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für alle Unterhaltsarbeiten der Leitungen im Strassenbereich sowie für die Lieferung und den Unterhalt der Wassermesser.

§ 17 Stilllegung

¹ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden durch die Gemeinde abgetrennt und im Strassenbereich zu Lasten des Eigentümers oder der Eigentümerin entfernt.

² Der Gemeinderat kann unbenutzte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Verfügung stilllegen

§ 18 Hausinstallationen, Änderungen, Aufbereitungsanlagen

¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausinstallationsanlagen sind die techn. Wegleitungen und Richtlinien des SVGW anzuwenden.

² Es dürfen nur Aufbereitungsanlagen installiert werden, welche durch das Bundesamt für Gesundheitswesen geprüft und zugelassen werden. Die Installation, die Erweiterung oder Abänderung solcher Anlagen muss vorgängig dem kantonalen Laboratorium gemeldet werden.

³ Die Gemeinde behält sich vor, Hausinstallationen und Aufbereitungsanlagen in der Projektphase zu prüfen und im Betrieb zu kontrollieren. Den Bewilligungsinstanzen sind die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und den Kontrollinstanzen ist nach Voranmeldung der Zutritt zu den Liegenschaften zu gewähren.

⁴ Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.

§ 19 Haftung

¹ Die Eigentümer oder Eigentümerinnen haften für alle Schäden, die an ihren Anlagen oder verursacht durch diese bei Dritten entstehen. Die Gemeinde haftet für die gleichen Schäden für den Leitungsbereich im Strassenareal.

² Für Kalk- oder Abriebablagerungen und Korrosionsschäden an Leitungen und Apparaten übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

D. Wasserabgabe

§ 20 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet gemäss GWP und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen, aufgrund der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung und der kant. Verordnung dazu, qualitativ einwandfreies Trinkwasser. Gleichzeitig sorgt sie für die Löschwasserversorgung in diesem Gebiet.

² Die Wasserabgabe an Grossverbraucher und Grossverbraucherinnen oder an Verbraucher und Verbraucherinnen mit hohen Bezugsspitzen benötigen eine separate Vereinbarung mit der Gemeinde und eine entsprechende Messeinrichtung. Grossverbraucher und Grossverbraucherinnen sind Wasserbezüger, welche Wasser im erheblichen Ausmass für ein Gewerbe, die Fabrikation, Heizungs- oder Kühlzwecke verwenden.

§ 21 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde kann aufgrund situativer Bedürfnisse die Wasserabgabe in folgenden Fällen einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- höhere Gewalt
- bei Wasserknappheit
- bei Betriebsstörungen
- bei Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen

² Die Gemeinde haftet für keinerlei Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist. Empfindliche Apparaturen sind durch entsprechende Massnahmen durch die Anschliesser und Anschliesserinnen bzw. die Betreiber und Betreiberinnen zu sichern.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügem und Wasserbezügerinnen rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 22 Vorübergehender Wasserbezug

Der temporäre Bezug von Wasser bedarf einer schriftlichen Bewilligung. Der Wasserbezug ist zu messen und ist gebührenpflichtig. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.

§ 23 Unberechtigter Wasserbezug

Wasserbezug ohne Bewilligung ist verboten. Zu Unrecht bezogenes Wasser wird inkl. Zins in Rechnung gestellt, ebenso der tatsächliche Aufwand und die Verwaltungskosten.

§ 24 Kündigung des Wasserbezuges

¹ Die Kündigung der Wasserbezugsberechtigung durch die Gemeinde ist nur durch eine Verfügung, unter Beachtung des entsprechenden Rechtsweges möglich.

² Die Kündigung des Wasserbezuges durch die Bezüger hat in schriftlicher Form unter Beachtung einer Kündigungszeit von zwei Monaten zu erfolgen.

E. Löschwesen

§ 25 Hydrantenanlagen

¹ Die Gemeinde sorgt für das erforderliche Hydrantennetz.

² Die Gemeinde erstellt, kontrolliert und unterhält die Hydranten.

³ Die Hydranten bzw. die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Sicherheitsdienste zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat den Sicherheitsdiensten zur Verfügung.

⁴ Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten, den Sicherheitsdiensten sowie den Berechtigten mit schriftlicher Bewilligung erlaubt. Zuwiderhandlungen sind strafbar. Der Gemeinderat ordnet die Details in einer Verordnung.

F. Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 26 Grundsatz

¹ Die Kosten und Erträge der Wasserversorgung der Gemeinde werden als Spezialfinanzierung in der Rechnung der Einwohnergemeinde dargestellt. Diese muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.

² Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Bezüglern und Bezügerinnen überbunden, und zwar in der Form:

- a. von Vorteilsbeiträgen für den Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde.
- b. einer jährlichen Grundgebühr,
- c. von jährlichen Wasserbezugsgebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch richten.
- d. von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen.

§ 27 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Vorteilsbeiträge im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Der Gemeinderat legt die Grundgebühr und die Gebühren für den Wasserbezug, die Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen in einer Gebührenordnung fest. Die Gebühren sind so festzulegen, dass die laufenden Kosten sowie die Investitionen gedeckt werden können.

2. Vorteilsbeitrag

§ 28 Beitragspflicht

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Vorteilsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen wird.

² Der Vorteilsbeitrag richtet sich nach dem Volumen der erstellten Gebäude (Haupt- und Nebenbauten) gemäss SIA, bei Schwimmbädern nach dem Fassungsvermögen.

³ Bei Um- und Erweiterungsbauten richtet sich der Vorteilsbeitrag nach der Vergrößerung des Volumens. Wird bei Um- oder Erweiterungsbauten das Volumen reduziert, erfolgt keine Rückerstattung früher geleisteter Vorteilsbeiträge. Wird später das reduzierte Volumen wieder erstellt, so wird für diesen Teil kein Vorteilsbeitrag mehr erhoben.

⁴ Wird ein Anschluss für ein unüberbautes Grundstück im Baugebiet verlangt, so berechnet sich der Vorteilsbeitrag aufgrund der Parzellenfläche.

§ 29 Eintritt der Beitragspflicht und Zahlungsmodalitäten

¹ Die Beitragspflicht tritt mit der Einrichtung eines provisorischen oder definitiven Anschlusses des Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz ein.

² Bei einem Um- oder Erweiterungsbau tritt die Beitragspflicht mit Erteilung der Baubewilligung ein.

³ Der Vorteilsbeitrag wird innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

⁴ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung den Zinssatz.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden. Die geschuldeten Beiträge sind zu verzinsen. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest. Für diese Schuld besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 100 Abs. 7 des Einführungsgesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1944 zum ZGB.

3. Jährliche Gebühren

§ 30 Grund- und Bezugsgebühren

Für die Förderungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde wird jährlich eine Grundgebühr und eine Wasserbezugsgebühr erhoben. Die Details regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

§ 31 Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwesen, öffentliche Brunnen, Strassenspülungen, Kanalreinigungen usw. entrichtet die Einwohnergemeinde einen angemessenen Beitrag, der jährlich an der Gemeindeversammlung festgelegt wird.

§ 32 Gebühren für Kontrollen, Bewilligungen und besondere Dienstleistungen

Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr gemäss Gemeinderatsverordnung erhoben.

§ 33 Gebührenpflicht und Zahlungsmodalitäten

¹ Die Gebührenpflicht tritt mit dem Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgung ein.

² Die Zahlung wird innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung den Zinssatz.

§ 34 Grundpfandrecht

Für die Vorteilsbeiträge und die jährlichen Gebühren steht der Gemeinde ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht (Art. 100 EG zum ZGB) zu, das allen anderen Pfandrechten vorgeht.

G. Schlussbestimmungen

§ 35 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen betreffend Vorteilsbeiträge kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 36 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert zehn Tagen beim Polizeigericht Arlesheim Berufung eingelegt werden.

³ Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

§ 37 Übergangsbestimmungen

¹ Für Grundstücke mit Bauten, für welche nach bisherigem Recht Vorteilsbeiträge geleistet wurden und die keine Änderung erfahren, werden keine weiteren Vorteilsbeiträge erhoben.

² Werden auf einem Grundstück, welches bereits an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen war, eine oder mehrere Bauten abgebrochen und Neubauten erstellt, so werden für letztere die Vorteilsbeiträge nach diesem Reglement berechnet. Nachweislich bereits geleistete Vorteilsbeiträge nach früherem Recht werden in Abzug gebracht. Die Nachweispflicht obliegt dem Liegenschaftseigentümer bzw. der Liegenschaftseigentümerin.

³ Vorteilsbeiträge für Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes bewilligt worden sind und für die noch keine Brandlagerschätzung vorliegt, werden ab Inkrafttreten nach den Bestimmungen dieses Reglementes behandelt.

§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

¹ Das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Muttenz vom 15. Dezember 1975 wird aufgehoben.

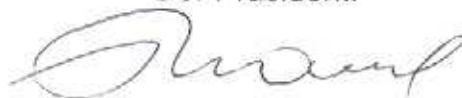
² Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Oktober 1999 in Kraft.

Muttenz, den 15. Juni 1999

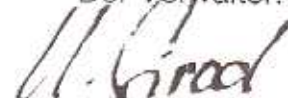
IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:



E. Toscanelli



U. Girod

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am

23.8.99.....Nr. 384.....

Anhang zum Wasserreglement vom 15. Juni 1999

Vorteilsbeiträge

Die Gemeindeversammlung beschliesst gemäss § 27 des Wasserreglementes folgende Ansätze für die Vorteilsbeiträge an die Wasserversorgung für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten:

1. Fr. 2.30 pro m³ Gebäudevolumen nach SIA für Bauten in den Wohn-, den Wohn- und Geschäftszonen sowie der Kernzone.
2. Fr. 1.80 pro m³ Gebäudevolumen nach SIA für Bauten in den Gewerbe- und Industriezonen sowie den Zonen für öffentliche Werke und Anlagen. Für reine Wohnbauten oder Wohnungen in Bauten in der Gewerbe- oder Industriezone gelten die Ansätze gemäss Ziffer 1.
3. Für Bauten ausserhalb Baugebiet oder in Teilzonenplänen, die nicht eindeutig einer Zonenkategorie zugeordnet werden können, beträgt der Vorteilsbeitrag je nach Gebäudetyp zwischen Fr. 1.80 und Fr. 2.30 pro m³ Gebäudevolumen.
4. Fr. 10.-- pro m³ Fassungsvermögen für Schwimmbäder.
5. Fr. 0.20 pro m² für unüberbaute Grundstücke, mindestens aber Fr. 50.--
6. Die Ansätze sind indexiert. Als Basis dient der Zürcher-Baukostenindex, Stand 1. Oktober 1997, 845 Indexpunkte (Basis 1939). Die Anpassung erfolgt bei Änderungen des Indexes um mindestens 20 Punkte durch den Gemeinderat.

Muttenz, den 15. Juni 1999

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:



E. Toscanelli



U. Girod